

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5190

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 1109

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

E-Mail: heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 13.Februar 2020

Rundschreiben SenFin IV Nr.18 /2020

Entsendung von Beschäftigten im Öffentlichen Dienst

hier: Publikation des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* bezüglich der Bescheinigung A1 für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen sowie der Schweiz

Rundschreiben SenFin IV Nr.34 /2019 und Nr.71/2019

Anlage 1: BMAS Handhabung A1-Bescheinigung für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes

Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich der Bescheinigung A1 für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen sowie der Schweiz.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Stand vom Dezember 2019 bezüglich der Handhabung der A1-Bescheinigung für Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nachfolgende aktualisierte Hinweise veröffentlicht. Demnach gelten die Regelungen zur A1-Bescheinigung auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Beamte/innen).

Grundsätzlich erfolgt die Antragsstellung durch den Arbeitgeber / Dienstherrn.

Ferner weist das BMAS daraufhin, dass nach dem geltenden EU-Recht nicht in jedem Fall einer **kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland** eine A1-Bescheinigung bzw. ihre vorherige Beantragung zwingend erforderlich ist und insofern ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht.

Die A1-Bescheinigung für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst kann für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden der z.B. mehrere Dienstreisen in unterschiedliche Mitgliedsstaaten erfasst, zurzeit beträgt die aktuelle **maximale Gültigkeitsdauer 5 Jahre**. Seitens des BMAS werden insbesondere folgende Personengruppen für die Anwendung der Verordnungen als Beamte/innen und ihnen gleichgestellte Personen angesehen:

- Personen, die nach § 5 Absatz 1 Nr.1 SGB VI rentenversicherungsfrei sind (Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte/innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie
- andere Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, der Anstalten und der Stiftungen öffentlichen Rechts einschließlich der Beschäftigten ihrer Verbände.

Ausschlaggebend ist dabei die Rechtsform des Arbeitgebers

Hierbei **müssen** grundsätzlich **unmittelbar vor der Beschäftigung** in einem anderen Mitgliedstaat die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gegolten haben.

Es wird um Beachtung der beigefügten BMAS-Handhabung *A1-Bescheinigung für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes* gebeten.

Im Auftrag
Mayr